

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00810 vom 19. Dezember 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00810

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00810 du 19 décembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00810 del 19 dicembre 2025

Regeste

Einstellung der ausserordentlichen Lohnfortzahlung | Angefochten ist eine Verfügung der Direktion Human Resources Management des Universitätsspitals. Der Ausschluss spitalinterner Rechtsmittel gemäss § 30 USZG gilt nur für Anordnungen in unmittelbarer Zuständigkeit der Spitaldirektion, wobei nur bedeutsame Entscheide von dieser selbst getroffen werden sollen. Dazu gehören Verfügungen betreffend die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall klarerweise nicht (E. 2.3). Nichteintreten und Überweisung des Rekurses an die Spitaldirektion.

Erwägungen

E. 4

Der vorliegende Überweisungsentscheid stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die funktionelle Zuständigkeit dar. Dagegen kann gemäss Art. 92 in Verbindung mit Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden (vgl. BGE 133 III 645 E. 2.2, 132 III 178 E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.